

**Rahmenvertrag
zur Abgeltung von Ansprüchen für Nutzungen
nach §§ 60a, 60c i.V.m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG
sowie nach § 52a UrhG a.F.
an privaten Hochschulen**

Zwischen dem

Verband der Privaten Hochschulen e.V. (VPH), vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Ottmar Schneck und das Vorstandsmitglied Prof. Dr. Marcus Bysikiewicz, beide geschäftsansässig Pariser Platz 6a, 10117 Berlin,

- im Folgenden: **Verband** –

einerseits und der

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Dr. Constanze Semmelmann und das ehrenamtliche Vorstandsmitglied Izv. Prof. Dr. Silke von Lewinski, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

- im Folgenden: **VG WORT** –

andererseits wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Abgeltung der urheberrechtlichen Ansprüche für die öffentliche Zugänglichmachung nach §§ 60a, 60c UrhG sowie die öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise nach § 60a UrhG ab dem 1. März 2018 sowie für die öffentliche Zugänglichmachung nach § 52a UrhG a.F. im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2018 von Schriftwerken oder Teilen von Schriftwerken für nicht kommerzielle Zwecke der Lehre und der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung an privaten Hochschulen (nachfolgend „Hochschulen“).
2. Die Hochschulen können auf Basis dieses Vertrags Vergütungen für Nutzungen gemäß §§ 60a, 60c UrhG sowie gem. § 52a UrhG a.F. gegenüber der VG WORT mit

befreiender Wirkung abrechnen. Sie treten mit der Abgabe einer Meldung gem. § 4 Abs. 2 und 3 den Regelungen dieses Rahmenvertrags konkludent bei.

3. Die VG WORT erklärt, dass sie derzeit als einzige Verwertungsgesellschaft Ansprüche gem. § 60h Abs. 1 und 4 UrhG sowie § 52a Abs. 4 UrhG a.F. für die vertragsgegenständlichen Werke geltend macht.

§ 2

Hochschulen

1. Hochschulen im Sinne von § 1 sind alle Arten von Hochschulen, die in privater Trägerschaft betrieben werden und im Zeitpunkt des Beitritts zu diesem Rahmenvertrag (§ 1 Abs. 2 Satz 2) Mitglied des Verbands der Privaten Hochschulen e.V. (VPH) sind. Die jeweiligen Trägergesellschaften der Hochschulen sind von dem Begriff Hochschulen mitumfasst.
2. Der Verband stellt der VG WORT in elektronischer Form ein aktuelles Verzeichnis seiner Mitglieder und der jeweiligen Trägergesellschaften mitsamt der jeweiligen Kontaktdaten zur Verfügung.

§ 3

Vergütung

1. Zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach § 52a Abs. 4 UrhG für die in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 28. Februar 2018 erfolgten Nutzungen sowie nach §§ 60a, 60c UrhG i.V.m. § 60h Abs. 1 UrhG für die in der Zeit ab dem 1. März 2018 erfolgten bzw. erfolgenden Nutzungen berechnet die VG WORT an die Hochschulen folgende Pauschalen:

Einen Betrag in der nachfolgend genannten Höhe je Studierendem, der im Mittel an der jeweiligen Hochschule in dem jeweiligen Kalenderjahr eingeschrieben war oder eingeschrieben ist:

Kalenderjahr	Betrag je Studierendem
2017	€ 3,06
2018	€ 4,27
2019	€ 4,51
2020	€ 4,83
2021	€ 4,84
2022	€ 4,92
2023	€ 5,27
2024	€ 5,34

2025	€ 5,34
2026	€ 5,34
2027	€ 5,34
2028	€ 5,34

Die Beträge verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (aktuell 7%).

2. Die Festlegung der Anzahl der Studierenden nach Abs. 1 für eine Hochschule erfolgt – soweit verfügbar – unter Zugrundelegung der Daten des Statistischen Bundesamtes; vorrangig gemäß der bis einschließlich Sommersemester 2022 als Fachserie 11, Reihe 4.1 geführten Reihe „Bildung und Kultur; Studierende an Hochschulen“ (<https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie serie 00000114>) sowie, für die Zeit danach, unter Zugrundelegung der Daten des Statistischen Bundesamtes gemäß der Publikation „Statistischer Bericht - Statistik der Studierenden“ (<https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie mods 00007716>).

Hierbei werden für die Berechnung des Mittels jeweils die Studierendenzahl des Sommersemesters des betreffenden Kalenderjahres sowie diejenige des nachfolgenden Wintersemesters addiert und durch zwei geteilt. Soweit für eine Hochschule keine Daten des Statistischen Bundesamtes verfügbar sein sollten, die eine solche Berechnung zulassen, hat die Hochschule ihre jeweilige Studierendenzahl nach Abs. 1 individuell schriftlich mitzuteilen.

3. Die VG WORT erklärt, dass die gemäß Abs. 1 zu zahlenden Beträge denjenigen Beträgen entsprechen, die umgerechnet auch die Bundesländer und der Bund für jeden Studierenden, der im genannten Zeitraum an öffentlich-rechtlich organisierten Hochschulen eingeschrieben war, für Nutzungen gemäß § 52a UrhG a.F. sowie Nutzungen gem. §§ 60a, c UrhG an die VG WORT zahlen und die Mitglieder des Verbandes insoweit bezüglich des Verbandsrabatts für VPH-Mitglieder gleich behandelt werden.

§ 4

Umsetzung, Abwicklung der Zahlung

1. Der Verband wird die Hochschulen über den Inhalt dieses Rahmenvertrags informieren und diesen gegenüber auf eine Abrechnung von Nutzungen entsprechend der in diesem Vertrag vorgesehenen Weise hinwirken.
2. Dabei wird der Verband die Hochschulen, in Abstimmung mit der VG WORT, um Auskünfte zu folgenden für die Abrechnung relevanten Informationen ersuchen:
 - a) die Abgabe einer verbindlichen Erklärung der jeweiligen Hochschule gegenüber der

VG WORT dazu, ob in den Kalenderjahren gem. § 3 Abs. 1 Nutzungen gemäß § 52a UrhG a.F. sowie Nutzungen gem. §§ 60a, c UrhG stattgefunden haben;

b) soweit entsprechende Nutzungen stattgefunden haben:

- die Bestätigung der gem. § 3 Abs. 2 ermittelten Studierendenzahlen oder, sofern diese nicht oder nicht vollständig vorliegen, die Mitteilung der mittleren Anzahl der Studierenden für jedes Kalenderjahr gem. § 3 Abs. 1, in dem Nutzungen gemäß § 52a UrhG a.F. sowie Nutzungen gem. §§ 60a, c UrhG stattgefunden haben oder stattfinden werden;
- die Abgabe einer Erklärung dazu, ob die Hochschule mit einer Abrechnung dieser Nutzungen nach diesem Rahmenvertrag einverstanden ist;
- etwaige sonstige, für eine Abrechnung von Nutzungen relevante Informationen (z.B. (Rechnungs-)Adresse, E-Mail-Adresse für E-Rechnungen, Rechnungsempfänger, Ansprechpartner, etc.)

Für die Erfassung dieser Informationen stellt die VG WORT ein Meldeformular zur Verfügung, welches von den Hochschulen zu unterzeichnen und in Textform (vorrangig als PDF-Scan per E-Mail) an den Verband zu übermitteln ist.

3. Der Verband wird die Auskünfte gemäß Abs. 2 gesammelt und in elektronischer Form an die VG WORT weiterleiten. Für Nutzungen in den Kalenderjahren 2017 bis 2025 erfolgt die Weiterleitung der Auskünfte bis zum 31. Oktober 2026. Für Nutzungen in den Kalenderjahren 2026 und danach erfolgt die Weiterleitung grundsätzlich jährlich bis zum 31. Oktober für das vorausgegangene Kalenderjahr. Der Verband übernimmt hierbei keine Haftung für eine nicht fristgerechte Erteilung der Auskünfte durch die Hochschulen.
4. Nach Erhalt der Auskünfte gemäß Absatz 2 und 3 wird die VG WORT die Hochschulen sodann jeweils einzeln anschreiben und, sofern eine Vergütungspflicht besteht, zur Zahlung binnen 30 Tagen nach Erhalt des Rechnungsschreibens des sich für die einzelne Hochschule gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ergebenden Pauschalbetrags unter Bezugnahme auf diesen Rahmenvertrag auffordern.
5. Im Einzelfall gewährt die VG WORT Hochschulen Stundungen, sofern die Hochschule glaubhaft macht, zur kurzfristigen vollständigen Zahlung der Vergütung außer Stande zu sein. Die Gewährung einer Stundung kann von der Abgabe einer Verjährungsverzichtserklärung abhängig gemacht werden.
6. Nach vollständigem Zahlungseingang stellt die VG WORT die jeweilige Hochschule jeweils von allen Ansprüchen entsprechend § 1 Abs. 1 dieses Vertrags für die jeweiligen Kalenderjahre frei.

7. Der Verband übernimmt keine Haftung für die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Hochschulen, auch nicht für Rechtsverletzungen der Hochschulen nach dem Urheberrechtsgesetz.
8. Streitigkeiten über Grund oder Höhe der Vergütungspflicht im Einzelfall werden unmittelbar zwischen der VG WORT und der betreffenden Hochschule geklärt. Die VG WORT ist dabei nicht an die Auskünfte der Hochschulen gem. Abs. 2 gebunden. Sie wird Hochschulen, die gegenüber dem Verband keine Auskünfte gem. Abs. 2 erteilen, unmittelbar selbst in Anspruch nehmen.
9. Die VG WORT verpflichtet sich, die ihr zur Kenntnis gelangten Daten vertraulich zu behandeln.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und regelt den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2028. Er entspricht in seinem Anwendungszeitraum und seiner Laufzeit damit dem Gesamtvertrag zur Abgeltung von Ansprüchen für Nutzungen nach §§ 60a, 60c i.V.m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG sowie nach § 52a UrhG a.F., welchen die VG WORT am 21. Mai 2026 mit den Bundesländern und dem Bund für Nutzungen an öffentlich-rechtlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen abgeschlossen hat.
2. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2028. Soweit er nicht spätestens sechs (6) Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit von einer der Vertragsparteien gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag um weitere zwölf (12) Monate. Dies gilt auch, soweit sich der Vertrag mangels Kündigung bereits einmal oder mehrmals verlängert hat. Im Falle einer solchen Verlängerung wird die VG WORT gegenüber den Hochschulen auch für die Folgezeit die zuletzt vereinbarte Pauschalsumme gem. § 3 Abs. 1 geltend machen.
3. Jede Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Jede Partei hat ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass die §§ 60a, 60c, 60h UrhG aufgehoben oder durch eine andere Regelung ersetzt werden.
4. Die Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Rechtsgrund – lässt bereits begründete oder bis dahin fällig gewordene Zahlungsansprüche gem. § 3 unberührt.

Gemäß § 4 Abs. 5 dieses Vertrages gestundete Zahlungsansprüche, die erst nach einer Beendigung dieses Vertrages fällig werden, bleiben über das Vertragsende hinaus bestehen, bis sie vollständig erfüllt sind.

§ 6

Schlussbestimmungen

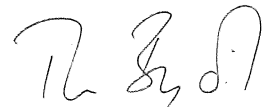
1. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieses Vertrags bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Für den Verband der Privaten Hochschulen e.V.

Berlin, den 03.08.2026



Prof. Dr. Ottmar Schneck



Prof. Dr. Marcus Bysikiewicz

Für die Verwertungsgesellschaft WORT

München, den 6.8.2026



Dr. Constanze Semmelmann



Izv. Prof. Dr. Silke von Lewinski